

UN-Menschenrechtsrat:

Lage der Menschenrechte in Eritrea

**Bericht des Sonderberichterstatters für die Lage der
Menschenrechte in Eritrea**

6. Mai 2022

auszugsweise inoffizielle Übersetzung ins Deutsche

von Connection e.V., Juli 2022

Originalfassung:

**A/HRC/50/20: Situation of human rights in Eritrea - Report of the Special Rapporteur on the
situation of human rights in Eritrea**

Unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/336/87/PDF/G2233687.pdf>

I. Einleitung

1. Der vorliegende Bericht wird gemäß der Resolution 47/2 des Menschenrechtsrats vorgelegt, in der der Rat das Mandat des Sonderberichterstatters zur Lage der Menschenrechte in Eritrea um ein Jahr verlängert und den Mandatsträger ersucht hat, dem Rat auf seiner fünfzigsten Sitzung einen Bericht über die Umsetzung des Mandats vorzulegen. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 29. April 2021 bis zum 22. April 2022.

2. Während des Berichtszeitraums wurden keine greifbaren Fortschritte bei der Lösung der anhaltenden Menschenrechtskrise im Lande erzielt. Vielmehr hat der Sonderberichterstatter eine Verschlechterung der Lage in zahlreichen Bereichen beobachtet. Die eritreischen Streitkräfte waren weiterhin an schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region Tigray in Äthiopien beteiligt. Die Verwicklung Eritreas in den Krieg in Äthiopien hat die schwerwiegenden Menschenrechtsprobleme, denen sich Eritrea gegenübersteht, noch verschlimmert und bereits bestehende Muster von Menschenrechtsverletzungen noch verstärkt.

3. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die jüngsten Entwicklungen in zentralen Menschenrechtsfragen, einschließlich des unbefristeten Wehrdienstes, der Rechtsstaatlichkeit, der Haftbedingungen, der bürgerlichen und politischen Rechte, der von eritreischen Truppen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Äthiopien begangenen Verletzungen und der Lage der eritreischen Flüchtlinge. In seinem Bericht geht der Sonderberichterstatter auf die im Rahmen des Mandats durchgeführten Aktivitäten ein, gibt einen Überblick über die Menschenrechtslage im Land und spricht Empfehlungen an die Regierung Eritreas und die internationale Gemeinschaft aus.

4. In dem Bericht geht der Sonderberichterstatter auch darauf ein, inwieweit Eritrea die Empfehlungen der Menschenrechtsinstitutionen in den oben genannten Bereichen umgesetzt hat. Er stellt fest, dass die Empfehlungen der verschiedenen Menschenrechtsinstitutionen -einschließlich seines Mandats, der Untersuchungskommission zu den Menschenrechten in Eritrea und des allgemeinen regelmäßigen Überprüfungsprozesses- gleich geblieben sind und sich gegenseitig bestärken und ergänzen.

(...)

V. Regionale Entwicklungen

17. Während des Berichtszeitraums waren die eritreischen Streitkräfte weiterhin in schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Region Tigray in Äthiopien verwickelt.⁴ Äthiopien hatte im Juni 2021 den Rückzug der eritreischen Streitkräfte aus Tigray angekündigt. Im August drangen eritreische Truppen erneut in die Region ein und nahmen Stellungen im Norden und Westen von Tigray ein. Der Sonderberichterstatter erhielt weiterhin zahlreiche Anschuldigungen über Angriffe und Tötungen von Zivilisten, Vergewaltigungen, das Zusammentreiben und die willkürliche Inhaftierung von Hunderten von Zivilisten aus Tigray, Plünderungen, Entführungen und zwangsweise Rückführungen eritreischer Flüchtlinge sowie die Blockade humanitärer Hilfe.

18. Die Beweise, die die Verwicklung eritreischer Streitkräfte in die Menschenrechtsverletzungen in Tigray aufzeigen, haben sich weiter verdichtet. Eine gemeinsame Untersuchung der äthiopischen Menschenrechtskommission und des OHCHR kam im November 2021 zu dem Schluss, dass es "hinreichende Gründe" für die Annahme gibt, dass alle Konfliktparteien in Äthiopien, einschließlich Eritrea, Menschenrechtsverletzungen begangen haben, von denen einige auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinauslaufen könnten.⁵ Im April 2022 veröffentlichten *Human*

Rights Watch und *Amnesty International* einen gemeinsamen Bericht, in dem die eritreischen Streitkräfte mit Massenrazzien tigrayischer Zivilisten, willkürlichen Verhaftungen, sexueller Gewalt und Plünderungen von zivilem Eigentum in Verbindung gebracht wurden.⁶

19. Der Sonderberichterstatter ist zutiefst besorgt über die Rolle der eritreischen Streitkräfte bei der Behinderung der humanitären Hilfe. Die Haupttrouten nach Tigray sind seit Juni 2021 blockiert, als die tigrayischen Kräfte die Kontrolle über den größten Teil der Region wiedererlangten und sich die Feindseligkeiten auf die nördlichen und östlichen Regionen Amhara und Afar ausweiteten. Der Transport von Lebensmitteln und Hilfsgütern nach Tigray wurde ab Juni zunehmend schwieriger, da die Kämpfe anhielten, humanitäre Hilfsgüter geplündert wurden, es an Treibstoff mangelte und die Kriegsparteien sich nicht kooperativ zeigten und den Transport behinderten. Berichten zufolge hielten die *Ethiopian National Defence Forces* (Äthiopischen Nationalen Verteidigungsstreitkräfte) und verbündete Streitkräfte, einschließlich eritreischer Streitkräfte, humanitäre Konvois an und beschlagnahmten die Fracht. Im November 2021 hielten die regionalen Behörden in Afar 72 Fahrer von Lastwagen fest, die humanitäre Hilfe transportierten. Seit Juli haben die eritreischen Streitkräfte strategisch wichtige Positionen im westlichen Tigray besetzt und damit die Zugangswege aus dem Sudan blockiert. Die Vereinten Nationen schätzten, dass bis zum 30. November 2021 nur 12 Prozent der benötigten Hilfsgüter die Region erreicht hatten. Die Situation verschlechterte sich Anfang 2022 erheblich, als die humanitären Helfer über drei Monate lang keinen Straßenzugang zu der Region hatten. Der Sonderberichterstatter begrüßt die Erklärung eines humanitären Waffenstillstands durch die äthiopische Regierung am 24. März 2022. Er stellt jedoch fest, dass bis zum 21. April nur 70 Lastwagen mit Nahrungsmitteln und humanitären Hilfsgütern die Region erreicht hatten, was nur einen Bruchteil der benötigten Hilfe darstellt.

20. Im November und August 2021 verhängten die Vereinigten Staaten Sanktionen gegen die eritreischen Verteidigungskräfte, die *Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit*, zwei regierungseigene Einrichtungen und drei hochrangige Einzelpersonen.⁷ Der Sonderberichterstatter begrüßt die Verhängung gezielter Sanktionen gegen bestimmte Personen und Institutionen wegen ihrer Verwicklung in Menschenrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Rolle in der anhaltenden Menschenrechtskrise und dem militärischen Konflikt in Nordäthiopien.

VI. National-/Militärdienst

21. Es wurden keine der Maßnahmen zur Reform des Nationaldienstes ergriffen, die von internationalen Menschenrechtsinstitutionen empfohlen wurden, darunter der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea und der Sonderberichterstatter für die Lage der Menschenrechte in Eritrea.⁸ Eritrea hat zwar während des dritten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2019 21 Empfehlungen zum Nationaldienst erhalten, diese wurden jedoch von der Regierung nicht akzeptiert.

22. Der unbefristete National-/Militärdienst ist nach wie vor eine der Hauptursachen für Menschenrechtsverletzungen im Land, und die vom Sonderberichterstatter gesammelten Informationen deuten auf eine deutliche Verschlechterung der Situation hin. Der Sonderberichterstatter erhielt weiterhin Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem National-/Militärdienst, einschließlich missbräuchlicher Bedingungen, schwerer Strafen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sexueller Belästigung und Gewalt gegen weibliche Wehrpflichtige sowie des Einsatzes von Wehrpflichtigen zur Zwangsarbeit. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird in Eritrea nicht anerkannt, und Deserteure und Kriegsdienstverweigerer sind schwerer Bestrafung ausgesetzt,

darunter willkürliche Inhaftierung, Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie außergerichtliche Tötungen.

23. Die eritreische Regierung hat erklärt, dass der Nationaldienst nicht reformiert werden muss,⁹ da die *National Service Proclamation* (Bekanntmachung zum Nationaldienst) eine Dauer von 18 Monaten vorsieht. In der Praxis haben die Behörden jedoch seit 1998 einen permanenten Zustand der allgemeinen Mobilisierung geschaffen, der die gesetzlich vorgeschriebene Dauer auf unbestimmte Zeit verlängert. Der Sonderberichterstatter hörte Angehörige von Eritreern an, die seit über 20 Jahren nicht aus der Wehrpflicht entlassen worden waren. Zwei Jahrzehnte lang hielten die Behörden daran fest, dass die Situation mit Äthiopien ("kein Krieg, kein Frieden"¹⁰) den hohen Militarisierungsgrad des Landes und die unbefristete Verlängerung des Nationaldienstes rechtfertigte.¹¹ Das Friedensabkommen mit Äthiopien aus dem Jahr 2018 weckte zwar Hoffnungen auf eine Reform des Nationaldienstprogramms, führte aber nicht zu einer Demobilisierung, und es wurden keine bedeutsamen Änderungen eingeführt. Im Anschluss an die Beteiligung eritreischer Streitkräfte am Krieg in Äthiopien hat die Regierung Forderungen nach einer Reform des Nationaldienstes zurückgewiesen und die unbefristete Wehrpflicht als notwendig für die Verteidigung des Landes gegen die Volksbefreiungsfront von Tigray gerechtfertigt.

24. Seit November 2020 werden Wehrpflichtige gezwungen, in einem grausamen Krieg in der äthiopischen Region Tigray an der Seite der *Ethiopian National Defence Forces* und verbündeter Milizen zu kämpfen. Die Familien der zum Kampf in Äthiopien Gezwungenen haben keine offiziellen Informationen über den Verbleib oder das Schicksal ihrer Angehörigen erhalten. Razzien zur Rekrutierung ("giffa" in Tigrinya) haben dramatisch zugenommen. Der Sonderberichterstatter erhielt konkrete Informationen über Razzien in Asmara, Segheneyti, Hebo, Akkur, Adi Kontsi, Degra, Adengefom und Digsä. Auch Hausdurchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl waren an der Tagesordnung. Zeug*innen berichteten, dass die Behörden häufig auch solche Personen nicht freiließen, die im Besitz der erforderlichen Unterlagen waren, die belegten, dass sie untauglich sind oder aus dem Nationaldienst entlassen worden waren.

25. Der Sonderberichterstatter hörte Zeugenaussagen von Personen, die Eritrea kürzlich besucht hatten. Einer von ihnen beschrieb die Angst während der Giffas: "Es war niemand auf den Straßen von Asmara. Meine Familienmitglieder, alle hatten Angst, rauszugehen. Sie haben die Kinder mitgenommen. Sie gehen von Haus zu Haus und nehmen alle mit, nur die Mütter lassen sie zurück. Das geschieht in allen Städten und Dörfern. Sie holen alle bei der Giffa ab und sortieren sie dann aus."

26. Ein anderer Zeuge berichtete, dass während einer Giffa alle Männer seiner Großfamilie zusammengetrieben wurden: "In meinem Dorf haben sie alle zusammengetrieben, egal, ob jung oder alt. Sie haben alle Männer meiner Familie verhaftet. Die Frauen und Kinder ließen sie zurück, die sich nun selbst versorgen mussten. Nach ein paar Tagen ließen sie das 70-jährige Familienoberhaupt frei. Er war der Einzige, der übrig blieb, um die Frauen und Kinder zu versorgen, der Rest meiner Verwandten wurde nach Tigray geschickt."

27. Der Sonderberichterstatter beobachtete eine Verschlechterung der zuvor dokumentierten Muster der Zwangsrekrutierung von Kindern. Nach der *National Service Proclamation* sind nur Männer und Frauen über 18 Jahren verpflichtet, den Nationaldienst zu leisten. Dennoch müssen jedes Jahr Tausende von Sekundarschüler*innen, von denen die meisten noch minderjährig sind, ihr letztes Schuljahr inklusive einer militärischen Ausbildung im Militärlager Sawa absolvieren. Darüber hinaus sammelte der Sonderberichterstatter während des Berichtszeitraums zahlreiche Zeugenaussagen über das Zusammenreiben von Kindern. Einige wiesen in den Zeugenaussagen darauf hin, dass Kinder im Alter von nur 14 Jahren einberufen wurden. Die Eltern der Kinder, die zusammengetrieben wurden, wurden von den Behörden nicht informiert.

28. Der Sonderberichterstatter erhielt außerdem von mehreren glaubwürdigen Quellen Informationen über den Einsatz eritreischer Kinder in den militärischen Kämpfen in Tigray. Die meisten der eingesetzten Kinder waren 16 oder 17 Jahre alt. Berichten zufolge erhielten sie eine begrenzte Ausbildung, die von einem bis zu sechs Monaten Militärunterricht reichte. Berichten gegenüber dem Sonderberichterstatter zufolge soll eine große Zahl von Kindern in der Anfangsphase des Konflikts verletzt oder getötet worden sein, und Dutzende erlitten schwere Verletzungen, die zu Behinderungen führten.

29. Die Behörden füllten die Reihen der Armee auch mit zwangsrekrutierten eritreischen Flüchtlingen auf, die die Armee aus Tigray entführt und gewaltsam zurückgebracht hatte (siehe Absatz 69).¹² Dazu gehören auch Flüchtlinge, die im November und Dezember 2020, als die Flüchtlingslager Hitsats und Shimelba zerstört wurden, gewaltsam nach Eritrea zurückgebracht wurden. Zeugenaussagen zufolge wurden die eritreischen Flüchtlinge zunächst festgehalten, während die Behörden ihre Personendaten prüften. Frauen mit kleinen Kindern und ältere Männer wurden nach einigen Tagen wieder freigelassen, während eine unbekannte Zahl alleinstehender Frauen und Männer, die als kampffähig galten, so die Aussagen, verhört, festgehalten und gezwungen wurden, an den Kämpfen in Tigray teilzunehmen. Neu eingezogene Flüchtlinge wurden zusammen mit Wehrpflichtigen, die über Giffas eingezogen wurden, in Ausbildungszentren wie in Afabet und Kormenae ausgebildet. Anschließend wurden sie an der Front eingesetzt.

30. Darüber hinaus wurden Berichten zufolge Tausende von Eritreer*innen, die ihren Nationaldienst in zivilen Positionen abgeleistet hatten, für militärische Aufgaben versetzt. Männer im Alter von 70 Jahren wurden ebenfalls eingezogen und zu Polizei- und Sicherheitsaufgaben gezwungen, während Jüngere an die Front geschickt wurde.

31. Der Sonderberichterstatter ist besorgt über die Situation der eritreischen Wehrpflichtigen, die unter Androhung schwerer Strafen für sich und ihre Familien zur Teilnahme am Krieg in Äthiopien gezwungen werden. Wie der Sonderberichterstatter und die Untersuchungskommission zu den Menschenrechten in Eritrea¹³ bereits dokumentiert haben, werden Kriegsdienstverweigerer und Deserteure routinemäßig mit willkürlicher Inhaftierung unter schwersten Bedingungen bestraft und sind häufig Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt. Während des Berichtszeitraums hörte der Sonderberichterstatter Berichte über außergerichtliche Tötungen von Wehrpflichtigen, wenn sie versuchten, aus Tigray oder aus Ausbildungszentren in Eritrea zu fliehen. Zeugen berichteten, dass spezielle Vollzugseinheiten mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen betraut waren. Er befragte auch Personen, deren Väter oder Mütter nach ihrer Flucht inhaftiert worden waren, um sie zu bestrafen oder zum Militärdienst zu zwingen. Reagiert ein Familienmitglied nicht auf den Einberufungsbescheid, werden Lebensmittelgutscheine für den gesamten Haushalt verweigert.

32. Der Sonderberichterstatter unterstreicht die tiefgreifenden Folgen des unbefristeten Nationaldienstes für ein breites Spektrum von Menschenrechten. Durch den Nationaldienst wird Eritreer*innen systematisch das Recht auf menschenwürdige Arbeit verwehrt. Tausende werden einem von der Regierung geförderten System der Zwangsarbeit unterworfen, bei dem sie für einen sehr geringen Lohn arbeiten müssen, ohne Rücksicht auf die Wahlfreiheit ihres Berufs oder ihres Arbeitsortes, und unter Androhung schwerer Strafen. Den Wehrpflichtigen wird routinemäßig die Erlaubnis verweigert, ihre Familien zu besuchen, oft über Jahre hinweg, was ihr Recht auf ein Familienleben schwer beeinträchtigt. Die magere Entschädigung im Nationaldienst reicht nicht aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken, geschweige denn eine Familie zu ernähren. Darunter leidet auch der Zugang zu anderen Rechten wie Nahrung, Gesundheit und angemessenem Wohnraum. Die Eritreer*innen sind in einem Kreislauf von Armut und Gefährdung gefangen, der einerseits von Lebensmittelgutscheinen und unzureichenden staatlichen Leistungen und andererseits von Überweisungen von Verwandten in der Diaspora abhängt.

33. Die unbefristete Wehrpflicht beeinträchtigt auch die Moral und Motivation junger Eritreer*innen und führt zu einem starken Brain-Drain, da Fachkräfte und gut ausgebildete Eritreer*innen weiterhin aus dem Land fliehen. Dies führt zu zusätzlichen Herausforderungen für die Qualität und Verfügbarkeit von Grundversorgung, einschließlich des Zugangs zu Gesundheit und Bildung.

34. Das Recht auf Bildung wurde weiterhin stark durch die Auflage beeinträchtigt, das letzte Schuljahr im Militärlager Sawa abzuleisten, wo eine militärische Ausbildung absolviert wird. Die Schüler*innen in Sawa stehen unter dem Kommando des Militärs und sind harten Strafen ausgesetzt, die zuweilen bis zu Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung reichen. Sie werden einem strengen Ausbildungsregime und körperlich anstrengender Arbeit unterworfen. Jedes Jahr erreichen weniger Schüler*innen die erforderlichen Noten, um nach ihrer Ausbildung in Sawa eine Hochschulausbildung zu absolvieren. Das hat zur Folge, dass immer weniger Schüler*innen den Weg zu den Hochschulen des Landes finden und noch weniger einen Abschluss machen. Der Anstieg der Zahl der Giffas im letzten Jahr und die Aussicht, an die Front geschickt zu werden, haben auch die Angst vor der Einberufung verstärkt. Zeug*innen berichteten, dass Kinder im Alter von 11 oder 12 Jahren die Schule abbrechen und untertauchen.

35. Der Sonderberichterstatter erhielt weiterhin Anschuldigungen sexueller Belästigungen und Übergriffe auf junge Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit dem Nationaldienst. Die Regierung verschloss weiterhin die Augen vor den Beschwerden der Frauen; keine Person wurde wegen sexueller Gewalt und Missbrauchs im Nationaldienst vor Gericht gestellt oder verurteilt. Der Sonderberichterstatter fordert Eritrea auf, die diesbezüglichen Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, der Untersuchungskommission für Menschenrechte in Eritrea und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁴ sowie die des dritten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Landes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau sowie den Schutz von Frauen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt umzusetzen, auch indem die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.¹⁵

VII. Rechtsstaatlichkeit und Rechtspflege

A. Institutioneller Rahmen

36. Eritrea hat keine Fortschritte bei der Entwicklung eines Mindestmaßes institutioneller Infrastruktur gemacht, die für den wirksamen Schutz und die Achtung der Menschenrechte erforderlich ist. Das Land ist nach wie vor nicht rechtsstaatlich organisiert, und die Verfassung von 1997 wurde nie umgesetzt. Die Macht ist in der Person des Präsidenten konzentriert. Es gibt keine Gewaltenteilung, und Eritrea verfügt weder über eine Nationalversammlung, die Gesetze und Vorschriften ausarbeitet und erlässt, noch über eine unabhängige Justiz, die eine gerechte und gleichberechtigte Durchsetzung des Rechts gewährleistet. Der Sonderberichterstatter betont, dass die Gewaltenteilung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Judikative von entscheidender Bedeutung ist, um den Zugang zu Recht und die Verantwortlichkeit bei Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten.

37. Der Sonderberichterstatter weist darauf hin, dass das Fehlen unabhängiger rechtsstaatlicher Institutionen und einer ordnungsgemäßen Justizverwaltung weitreichende Folgen für den wirksamen Schutz der Menschenrechte im Land hat. Er stellt fest, dass die Regierung im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Landes im Jahr 2019 zugestimmt hat, die Justizverwaltung des Landes durch die Umsetzung nationaler Gesetze und den Aufbau institutioneller Kapazitäten zu stärken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Kampf gegen Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten.¹⁶ In dieser Hinsicht wurden jedoch

keine Fortschritte erzielt. Der Sonderberichterstatter bedauert, dass die Regierung Eritreas keine Anstrengungen unternommen hat, um die Straflosigkeit zu bekämpfen, und den Opfern weiterhin den Zugang zu Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die an ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen verweigert.

B. Verletzung der Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren

38. Die Regierung setzte ihre Politik fort, Personen, die als kritisch gegenüber den Behörden wahrgenommen werden, für längere Zeit in rechtswidriger und willkürlicher Weise und ohne Rücksicht auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren zu inhaftieren. Eritrea hat zwar zugesagt, im Rahmen seiner allgemeinen regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2019 Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Rechte auf Freiheit, Sicherheit und ein faires Verfahren zu gewährleisten, doch hat der Sonderberichterstatter keine Informationen über die Umsetzung solcher Maßnahmen erhalten.

39. Die Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Polizei, der Militärpolizei und der internen Sicherheitsdienste, nahmen regelmäßig Bürger*innen fest und inhaftierten sie, ohne dabei die Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu beachten. Während des Berichtszeitraums erhielt der Sonderberichterstatter zahlreiche Berichte über die Festnahme und Inhaftierung von Kriegsdienstverweigerern, die keine Möglichkeit hatten, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung anzufechten. Der Sonderberichterstatter dokumentierte auch Fälle von "stellvertretender Bestrafung", in denen Angehörige von Kriegsdienstverweigerern oder von Personen, die aus dem Land geflohen waren, an deren Stelle mit Haftstrafen belegt wurden. Andere Gefangene wurden festgehalten, ohne dass ihnen die Gründe für ihre Verhaftung mitgeteilt wurden und ohne dass ein Haftbefehl vorlag. Diese jüngsten Vorfälle verstärken die anhaltenden Muster von Menschenrechtsverletzungen, die bereits zuvor vom Sonderberichterstatter und der Untersuchungskommission zu den Menschenrechten in Eritrea dokumentiert worden waren.

C. Bedingungen der Inhaftierung

40. Der Sonderberichterstatter ist besorgt über die Lage der Gefangenen, von denen viele über längere Zeiträume inhaftiert sind. Einige haben im Laufe der Zeit chronische Krankheiten entwickelt. Bei anderen hat sich der Gesundheitszustand aufgrund der entsetzlichen Haftbedingungen verschlechtert. Der Zugang zu medizinischer Versorgung in der Haft ist minimal. Die Inhaftierten werden oft erst dann in ein Krankenhaus verlegt, wenn ihr Zustand ernst ist. Eine Überweisung in ein Krankenhaus zur Behandlung bestehender Erkrankungen ist selten und zeitaufwändig, auch wenn die Gefangenen schwerwiegende Gesundheitsprobleme vortragen. Das Leben von Gefangenen mit chronischen Gesundheitsproblemen ist gefährdet, da sie nur sehr begrenzten oder gar keinen Zugang zu Medikamenten oder Behandlung haben. Der Sonderberichterstatter erhielt Informationen über Gefangene, deren Zustand sich aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung stark verschlechtert hatte; einige starben, während sie auf eine Behandlung warteten.

41. Der Sonderberichterstatter ist nach wie vor besorgt über die Situation von Personen, die gewaltsam verschwunden sind und willkürlich in geheimen Gefängnissen festgehalten werden, was einen Verstoß gegen Menschenrechtsstandards darstellt. Er hat Zeugenaussagen und Aussagen von Gefangenen gehört, die an Orten festgehalten wurden, die als "Villen" bekannt sind - geheime Gefängnisse inmitten von Städten, die nicht ohne weiteres als Gefängnisse oder Haftanstalten erkennbar sind. Obwohl die Zahl dieser geheimen Orte aufgrund der völligen Intransparenz des Strafvollzugssystems nicht überprüft werden kann, ist es angesichts der Zahl der Verschwundenen offensichtlich, dass diese Praxis im Berichtszeitraum weiterhin weit verbreitet war. Der Sonderberichterstatter fordert Eritrea nachdrücklich auf, den Aufenthaltsort von Opfern des gewaltsamen Verschwindenlassens offenzulegen. Dazu gehört unter anderem die Unterrichtung ihrer Angehörigen über die Orte, an denen sie inhaftiert sind, die Entwicklung eines transparenten und

effizienten Systems zur Registrierung von Inhaftierten und die Unterrichtung der Angehörigen über den Gesundheitszustand der Gefangenen und deren Haftbedingungen.

42. Der Sonderberichterstatter hörte Zeugenaussagen von Opfern, die in berüchtigten Zentren inhaftiert waren - darunter Adi Abeto, Eiraero, Adi Qala, Barentu, Gedem, Ghatelay, ai Daga, Me'eter, Prima country und Wi'a -, die ausnahmslos von unmenschlichen oder erniedrigenden Haftbedingungen berichteten, insbesondere von extremer Überbelegung, fehlendem Zugang zu Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen, fehlender oder unzureichender medizinischer Versorgung sowie von Fällen von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Eritrea sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung der Menschenrechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verhindern und Gefangene vor Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu schützen, indem es geeignete Überwachungs- und Kontrollmechanismen einrichtet. Eritrea sollte auch sicherstellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, im Einklang mit den Mindestnormen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) mit Menschlichkeit und Würde behandelt werden.

VIII. Zivile und demokratische Räume

A. Versammlungs-, Meinungs- und Redefreiheit

43. Der zivilgesellschaftliche Raum ist in Eritrea eng begrenzt. Andersdenkende werden nach wie vor systematisch unterdrückt und zum Schweigen gebracht, unter anderem durch die Inhaftierung oder das gewaltsame Verschwindenlassen von Tausenden von Führer*innen und Mitgliedern religiöser Gruppen, Mitgliedern der politischen Opposition und Sympathisant*innen, Aktivist*innen, Journalist*innen und Kriegsdienstverweigerer*innen. Die weit verbreitete willkürliche Verhaftung und Isolationshaft von Einzelpersonen und Gruppen, die als kritisch gegenüber den Behörden angesehen werden, führt weiterhin zu Angst und unterdrückt effektiv die Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Land.

44. Im Hinblick auf die Vertretung und freie Beteiligung der eritreischen Bevölkerung am öffentlichen Leben des Landes wurden keine Fortschritte erzielt. Während es in der Diaspora verschiedene politische Oppositionsgruppen gibt, ist die *Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit* weiterhin die einzige zugelassene Partei in Eritrea. Die eritreischen Behörden versuchten auch, die politische Organisation und Beteiligung von Eritreer*innen in der Diaspora zu behindern (siehe Ziff. 60).

45. Es gibt nach wie vor keine unabhängigen Medien und keine Berichterstattung aus dem Land selbst. Mehr als ein Jahrzehnt lang belegte Eritrea im *World Press Freedom Index* den letzten Platz von 180 Ländern.¹⁷ Das *Committee to Protect Journalists* bezeichnete Eritrea auch 2019 als das am stärksten zensurierte Land der Welt.¹⁸ Informationen, die als sensibel gelten, werden unterdrückt, in massiver Weise auch Versuche, die Situation zu dokumentieren oder aufzudecken. Eine Gruppe von 16 Journalisten, darunter der schwedisch-eritreische Journalist und Schriftsteller Dawit Isaak, ist nun seit über 20 Jahren verschwunden. Sie werden ohne Kontakt zu ihren Familien an einem unbekanntem Ort in Isolationshaft gehalten. Obwohl sie nie wegen eines Verbrechens angeklagt oder vor Gericht gestellt wurden, befinden sie sich seit der Schließung aller unabhängigen Medien durch die Behörden im Jahr 2001 in Haft und sind damit die am längsten inhaftierten Journalisten der Welt. Auch zu den elf ehemaligen Regierungsmitgliedern, die als "G-15" bekannt sind und 2001 inhaftiert wurden, gibt es keine Informationen. Es wird vermutet, dass mehrere von ihnen in der Haft gestorben sind. Der Sonderberichterstatter hat die Behörden erneut nachdrücklich aufgefordert, Informationen über ihren Aufenthaltsort und ihren Gesundheitszustand zu liefern.

B. Religions- und Glaubensfreiheit

46. Die Regierung verweigerte weiterhin denjenigen, deren Religionszugehörigkeit nicht zu den vier staatlich anerkannten Konfessionen - sunnitischer Islam, eritreisch-orthodoxe Kirche, römisch-katholische Kirche und lutherische Kirche - passte, das Recht, ihre Religions- oder Glaubensfreiheit auszuüben. Die Behörden griffen auch weiterhin in die Ausübung anerkannter Religionen ein, auch in der Diaspora (siehe Ziffer 64).

47. Abune Antonios, Patriarch der eritreisch-orthodoxen Kirche, verstarb am 9. Februar 2022 im Alter von 94 Jahren. Patriarch Antonios war im Januar 2006 abgesetzt und verhaftet worden, nachdem er gegen die Verhaftung von Priestern protestiert und sich geweigert hatte, etwa 3.000 Mitglieder einer Sonntagsschulbewegung zu exkommunizieren, und öffentlich die Einmischung der Regierung in die inneren Angelegenheiten der Kirche angeprangert hatte. Abune Antonios stand 16 Jahre lang unter Hausarrest, war von der Außenwelt abgeschnitten und hatte kein Recht, an Gottesdiensten und religiösen Aktivitäten teilzunehmen. Wie Tausende von Gefangenen in Eritrea wurde er nie offiziell wegen einer Straftat angeklagt oder von einem Richter angehört. Berichten zufolge wurde ihm eine angemessene medizinische Versorgung verweigert, obwohl er an Diabetes und Bluthochdruck litt. Die Anhänger des Patriarchen Abune Antonios wurden ebenfalls von der Regierung unter Druck gesetzt. Die Behörden erlaubten am 10. Februar eine Beerdigung und ein Begräbnis in Abune Andreas, dem Kloster, in dem Abune Antonios seit seinem fünften Lebensjahr aufgewachsen war. Am nächsten Morgen wurden elf seiner Anhänger*innen an einem Kontrollpunkt verhaftet, als sie die Totenwache verlassen wollten. Sie wurden vier Tage später wieder freigelassen.

48. Nach einer Welle von Freilassungen christlicher Gefangener im Jahr 2020 und Anfang 2021 wurden diese positiven Schritte im Berichtszeitraum mit der Verhaftung von mindestens 47 Christen wieder zurückgeschraubt. Im Juli 2021 wurden zwei evangelikale christliche Pastoren in ihren Siebzigern verhaftet und ein dritter wurde in Asmara unter Hausarrest gestellt. Einer von ihnen war zuvor fünf Jahre lang inhaftiert und vor sieben Jahren freigelassen worden. Berichten zufolge wurden sie in das Vernehmungszentrum Wengel Mermera gebracht, in dem mehrere andere Pastoren seit Jahren inhaftiert sind. Im September 2021 nahmen die Behörden erneut 15 Christen fest, die im Sommer 2020 nach einer Haftzeit von fünf bis 16 Jahren aus dem Gefängnis entlassen worden waren. Berichten zufolge wurden sie nach der Entdeckung einer Liste mit christlichen Kontakten erneut verhaftet und im Mai-Srwa-Gefängnis inhaftiert. Im März 2022 wurden 29 evangelikale Christen (zwölf Männer und 17 Frauen) Berichten zufolge in Asmara verhaftet, während sie in einem Privathaus beteten, und ebenfalls nach Mai Srwa gebracht.

49. Zeugen Jehovas sind wegen ihrer politischen Neutralität und ihrer Kriegsdienstverweigerung Verfolgungen ausgesetzt, die bis zur Verweigerung der Staatsbürgerschaft gehen. Im April 2022 waren noch 20 Zeugen Jehovas (14 Männer und 6 Frauen) wegen ihres Glaubens inhaftiert. Der Sonderberichterstatter wiederholt frühere Aufrufe an die Regierung Eritreas, die Inhaftierten freizulassen und den Mitgliedern dieser Glaubensgemeinschaft die Möglichkeit zu geben, eine Form des Zivildienstes abzuleisten, die mit ihren religiösen Überzeugungen vereinbar ist.¹⁹

50. Der Sonderberichterstatter erinnert daran, dass das Recht auf Religionsfreiheit in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, und fordert die Regierung Eritreas auf, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen inhaftierten Personen freizulassen und allen Eritreer*innen die Ausübung ihres Rechts auf Religionsfreiheit zu ermöglichen.

IX. Situation eritreischer Flüchtlinge und Asylsuchenden

51. Die katastrophale Menschenrechtslage trieb weiterhin Tausende von Eritreer*innen zur Flucht aus dem Land. Nach Schätzungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten

Nationen (UNHCR) gibt es weltweit 580.000 eritreische Asylbewerber und Flüchtlinge (16 Prozent der Bevölkerung Eritreas).²⁰ Die überwältigende Mehrheit gab den unbefristeten Nationaldienst als Hauptgrund für ihre Flucht an.

52. Eritreer*innen müssen ein Ausreisevisum beantragen, um ihr Land zu verlassen. Auch die anhaltende Gewalt in Äthiopien, die Unsicherheit im östlichen Grenzgebiet des Sudan und die Massenverhaftungen von Flüchtlingen im Sudan erschweren die Ausreise aus Eritrea zunehmend. Infolgedessen griffen Eritreer*innen weiterhin auf Schmugglernetzwerke zurück, was sie anfällig für Menschenhandel, Entführung zur Erpressung von Lösegeld, sexuelle Gewalt und Missbrauch machte.

53. Der Sonderberichterstatter verfolgte weiterhin die Entwicklungen in einer Reihe von Aufnahmelandern. Gemeinsam mit anderen Mandatsträgern des Sonderverfahrens wies er auf die Gefahr der Zurückweisung eritreischer Asylbewerber aus Ägypten hin.²¹ Im April 2022 verurteilten die Mandatsträger die Abschiebung von mindestens 68 Eritreer*innen durch Ägypten zwischen Oktober 2021 und April 2022.²² Mehrere der Abgeschobenen wurden seit ihrer Rückkehr nach Eritrea weder gesehen noch gehört und werden vermutlich in Isolationshaft gehalten.

54. Der Sonderberichterstatter ist besorgt über die Lage der Eritreer*innen im Sudan, nicht zuletzt, weil das Land die zweitgrößte Zahl eritreischer Flüchtlinge weltweit beherbergt.²³ Seit Anfang Februar 2022 haben Strafverfolgungs- und Sicherheitskräfte im Sudan eritreische Flüchtlinge und Asylsuchende ins Visier genommen und Hunderte in der Hauptstadt Khartum und in Kassala, nahe der Grenze zu Eritrea, zusammengetrieben und willkürlich festgenommen. Die Polizei nahm diejenigen fest, die keine Ausweispapiere besaßen oder deren Ausweis oder Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen war. Es sei darauf hingewiesen, dass die sudanesischen Einwanderungsbehörden seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie die Erneuerung von Dokumenten ausgesetzt haben; infolgedessen ist eine große Zahl von Eritreer*innen im Sudan nur noch im Besitz von abgelaufenen Dokumenten und Aufenthaltsgenehmigungen, ohne die Möglichkeit, diese zu erneuern.

55. Obwohl das sudanesisches Flüchtlingsgesetz von 2015 das Recht von Flüchtlingen auf Arbeit anerkennt, wurden Flüchtlinge an ihren Arbeitsplätzen verhaftet und nach dem sudanesischen Arbeitsgesetz von 1997 wegen Arbeit ohne Erlaubnis vor Gericht gestellt. Andere wurden inhaftiert, weil sie keine gültige Genehmigung hatten, sich außerhalb der Flüchtlingslager im Ostsudan zu bewegen. Am 15. Februar 2022 wurden rund 200 Eritreer*innen vom zentralen Strafgericht in Khartum zu hohen Geldstrafen in Höhe von 200.000 sudanesischen Pfund (etwa 40 US-Dollar) verurteilt.²⁴ Da die meisten Flüchtlinge nicht in der Lage waren, die Strafe zu zahlen, wurden sie auf unbestimmte Zeit in das Gefängnis von Al Huda eingewiesen, bis Verwandte oder Freunde die Geldstrafen begleichen konnten. Zeug*innen und gefährdete Mitglieder der eritreischen Gemeinschaft prangerten die Praxis der willkürlichen Inhaftierung von eritreischen Flüchtlingen durch die sudanesischen Strafverfolgungsbehörden an, die sie als "Lösegeld" bezeichneten, sowie die Einschüchterung eritreischer Flüchtlinge. Der Sonderberichterstatter fordert die sudanesischen Regierung nachdrücklich auf, die willkürliche Inhaftierung von Flüchtlingen zu beenden und ihre Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu respektieren.

56. Der Sonderberichterstatter ist auch besorgt über die Auswirkungen der Lagerpolitik des Sudan und der Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Asylbewerber*innen auf die Rechte eritreischer Flüchtlinge.²⁵ Er stellt fest, dass Flüchtlinge große Schwierigkeiten haben, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, dass die im Rahmen des Asylsystems verfügbare Unterstützung sehr begrenzt ist und dass es an Integrationsmaßnahmen, einschließlich der Einbürgerung, fehlt.

57. Die Situation von schätzungsweise 5.000 eritreischen Flüchtlingen, die in Libyen festsitzen, gibt ebenfalls Anlass zu großer Sorge. Im Oktober 2021 stellte eine Untersuchungsmission der Vereinten Nationen fest, dass die weit verbreitete und systematische Gewalt, die von staatlichen Behörden,

bewaffneten Gruppen und Menschenhändlern gegen Migrant*innen in Libyen ausgeübt wird, Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen kann.²⁶ Während des Berichtszeitraums hörte der Sonderberichterstatter erschütternde Aussagen von Eritreer*innen, die von Menschenhändlern und bewaffneten Gruppen in Libyen entführt, monatelang gefangen gehalten und gefoltert wurden, um von ihren Verwandten in der Diaspora hohe Summen zu erpressen. Befragte eritreische Frauen waren systematisch vergewaltigt worden.

58. Hunderte von eritreischen Flüchtlingen, darunter schwangere Frauen und Kinder, wurden Anfang Oktober 2021 bei Razzien in Tripolis als Teil eines harten Vorgehens gegen Migrant*innen und Flüchtlinge aufgespürt. Eine Person wurde getötet, mindestens fünfzehn wurden verletzt, Hunderte wurden festgenommen und Tausende wurden infolge der Razzien vertrieben.²⁷ Nach den Razzien kampierten Hunderte von Migrant*innen und Asylbewerber*innen mehrere Monate lang aus Protest vor den UNHCR-Büros in Tripolis und forderten, aus Libyen evakuiert zu werden. Am 10. Januar wurden sie von Sicherheitskräften und libyschen Milizen gewaltsam vertrieben, die Berichten zufolge Hunderte von Menschen verprügelten und festhielten und ihre behelfsmäßigen Zelte verbrannten.²⁸

59. Eritreische Asylsuchende machten sich weiterhin auf die tödliche Reise über das Mittelmeer, um in Europa Zuflucht zu suchen.²⁹ Nach einem Rückgang der Ankünfte im Jahr 2020 und in den ersten Monaten des Jahres 2021, der wahrscheinlich mit den Bewegungseinschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und den Abfangmaßnahmen der libyschen Küstenwache zusammenhing, kamen zwischen Januar und November 2021 2.186 Eritreer*innen in Italien an.³⁰

60. Die Regierung Eritreas unternahm erhebliche Anstrengungen, um die Aktivitäten und die gemeinschaftliche Organisation von Eritreer*innen in der Diaspora zu kontrollieren und ihre politische Beteiligung zu verhindern. Die eritreischen Behörden versuchten auch, Eritreer*innen im Ausland zum Schweigen zu bringen, und verhängten Strafen gegenüber Verwandten oder Angehörigen, stellvertretend für Eritreer*innen in der Diaspora, die aktiv geworden waren. So wird beispielsweise Ciham Ali Abdu, die sowohl die eritreische als auch die US-amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt und Tochter eines ehemaligen Informationsministers ist, weiterhin in Isolationshaft gehalten. Sie war 15 Jahre alt, als sie 2012 an der Grenze zum Sudan bei einem Fluchtversuch aus Eritrea festgenommen wurde. Kurz zuvor hatte ihr Vater in einem Drittland Asyl beantragt. Seit fast 10 Jahren hat man nichts mehr von ihr gehört oder gesehen. Ein Eritreer, der in einem europäischen Land lebt, äußerte seine Angst, die Behörden öffentlich zu kritisieren: "Wenn ich etwas sage, könnte meine Familie in Eritrea darunter leiden. Dann kann ich nie wieder nach Eritrea zurückkehren."

61. Die eritreische Regierung finanzierte sich weiterhin durch eine obligatorische "Wiederherstellungs- und Rehabilitationssteuer" für eritreische Flüchtlinge und Eritreer*innen in der Diaspora in Höhe von 2% ihres Gesamteinkommens. Die diplomatischen Vertretungen Eritreas zwangen eritreische Staatsangehörige und Personen eritreischer Abstammung zur Zahlung, indem sie die Inanspruchnahme konsularischer Dienstleistungen von der Zahlung und der Unterzeichnung eines "Reueschreibens" abhängig machten. Die Steuer wird auch auf Sozialleistungen erhoben, die von westlichen Regierungen gewährt werden. In mehreren europäischen Städten wurden diejenigen, die sich weigerten zu zahlen, auch schikaniert, eingeschüchtert und innerhalb der Gemeinschaft ausgegrenzt.

62. Der Sonderberichterstatter traf sich mit Eritreer*innen, die ihre schwierige Lage schilderten: "Wenn ich etwas von der Botschaft benötige, irgendwelche Dokumente oder Dienstleistungen, muss ich die 2-Prozent-Steuer bezahlen und das Reueformular unterschreiben. Wenn ich das nicht tue, kann ich nichts tun; ich kann nicht einmal meine Mutter in Eritrea beerdigen. Wenn ich erbe, können meine Brüder und Schwestern in Eritrea das Testament nicht vollstrecken. Wir könnten sogar das Land oder das Haus verlieren". Diese ausbeuterische Zwangsbesteuerung war besonders

problematisch in Fällen, in denen einige Behörden des Aufnahmelandes von eritreischen Flüchtlingen und Asylbewerber*innen im Rahmen von Asylanträgen oder Anträgen auf Familienzusammenführung die Vorlage von Dokumenten verlangten. In solchen Fällen wurden die Asylbewerber*innen vor die schwierige Wahl gestellt, sich an die Botschaft zu wenden und die Steuer zu zahlen oder ihren Migrationsstatus zu gefährden.

63. Die diplomatischen Vertretungen Eritreas führten auch Spendensammlungen für die COVID-19-Maßnahmen des Landes durch. Berichten zufolge wurde den Eritreer*innen gesagt, dass sie spenden müssten, und sie wurden unter Druck gesetzt und eingeschüchtert. Über die Verwendung dieser Mittel herrscht völlige Intransparenz.

64. Die Kirchen der eritreischen Diaspora spielten eine wichtige Rolle bei den Versuchen der Regierung, die Kontrolle über die Diaspora zu erlangen. Einige der Regierung nahestehende Kirchen betrieben Spendensammlungen und rekrutierten Unterstützer*innen für die *Junge Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit*. Berichten zufolge waren die Kirchen verpflichtet, 10% ihrer Einnahmen an die Behörden abzuführen. Mitglieder und Priester einiger Gemeinden in der Diaspora wurden aus der Kirche ausgeschlossen, weil sie sich weigerten, Patriarch Antonios von ihren Gebeten auszuschließen und den Behörden wie vorgeschrieben 10% der Kircheneinnahmen zu zahlen.

65. Der Sonderberichterstatter stellt fest, dass ein großer Teil der Eritreer, die in Europa und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ankommen, aufgrund der in ihrem Heimatland erlittenen Menschenrechtsverletzungen und der traumatischen Erlebnisse während ihrer Reise körperliche oder geistige Gesundheitsbedürfnisse haben, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Eritreer*innen sehen sich auch mit erheblichen Sprachbarrieren und Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie sich in den komplexen Migrations- und Verwaltungssystemen im Ausland zurechtfinden wollen. In vielen Aufnahmелändern treiben diese Faktoren in Verbindung mit den Schwierigkeiten, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten oder von der Familienzusammenführung zu profitieren, eritreische Asylbewerber*innen in die Verzweiflung. Der Sonderberichterstatter ist besonders beunruhigt über die hohe Selbstmordrate unter jungen Flüchtlingen, die unter enormem Druck stehen, sich an eine neue und radikal andere Umgebung anzupassen und ihre Familien in Eritrea schon in jungen Jahren zu unterstützen. Er fordert die Aufnahmелänder auf, den Schutz und die Unterstützung für eritreische Asylbewerber*innen und Flüchtlinge zu verbessern und dabei der Situation unbegleiteter Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Menschenrechtsverletzungen gegenüber eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien

66. Nach Angaben des UNHCR lebten im März 2022 159.000 eritreische Flüchtlinge in Äthiopien, 20.000 weniger als bei Ausbruch des Konflikts in der Region Tigray im November 2020. Zu diesem Zeitpunkt lebten schätzungsweise 96.000 eritreische Flüchtlinge in Tigray - 7.818 Personen in Aufnahmegemeinschaften, der Rest in vier Flüchtlingslagern im westlichen Tigray: Mai Aini (21.682), Adi Harush (32.168), Shimelba (8.702) und Hitsats (25.248). Weitere 54.000 eritreische Flüchtlinge wurden in der Region Afar untergebracht.³¹

67. Im März 2022, 17 Monate nach Beginn des Konflikts, befanden sich nur noch schätzungsweise 24.785 eritreische Flüchtlinge in Tigray und weitere 52.262 in Afar. Eritreische Flüchtlinge wurden zwischen den kriegführenden Gruppen in den Regionen Tigray und Afar aufgeteilt und vertrieben, vor allem in die Region Amhara (in ein neues Flüchtlingslager namens Alemwach) und nach Addis Abeba.³² Darüber hinaus gibt es viele Menschen, deren Schicksal weitgehend ungeklärt ist. Die Lage der eritreischen Flüchtlinge in Äthiopien hat sich im Berichtszeitraum weiter verschlechtert, wobei die Gewalt gegen sie eskalierte und sich die Kämpfe auf neue Gebiete ausweiteten. Der Sonderberichterstatter erhielt weiterhin Anschuldigungen über Vergeltungsangriffe, außergerichtliche Tötungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Entführungen, willkürliche

Verhaftungen und die Plünderung von Flüchtlingslagern und Eigentum. Eritreische Flüchtlinge wurden von denselben Streitkräften, vor denen sie in Eritrea geflohen waren, gewaltsam zurückgeführt, inhaftiert, bestraft und zwangsrekrutiert.

68. Seit Beginn des Krieges wurden eritreische Flüchtlinge von beiden Seiten des Konflikts wegen ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zur anderen Seite ins Visier genommen.³³ Einerseits wurden eritreische Flüchtlinge, von denen viele aus politischen Gründen aus Eritrea geflohen waren, von eritreischen Streitkräften ins Visier genommen, die Flüchtlingslager angriffen, Tausende von Flüchtlingen zusammengetrieben und nach Eritrea zurückgeschickt (siehe Absatz 29 oben). Andererseits haben die von eritreischen Streitkräften in Äthiopien und insbesondere der Region Tigray begangenen Übergriffe die Feindseligkeit der tigrayischen Bevölkerung gegenüber eritreischen Flüchtlingen, insbesondere Mitte 2021, geschürt, obwohl hier eritreische Flüchtlinge in der Vergangenheit überwiegend freundlich aufgenommen wurden. Wenngleich sich die Beziehungen Ende 2021 und 2022 deutlich verbessert haben, betrachten die tigrayischen Behörden eritreische Flüchtlinge weiterhin mit Misstrauen und haben Berichten zufolge im Juni und Juli 2021 einige Flüchtlinge und Asylbewerber*innen in Shire verhaftet. Eritreische Flüchtlingslager und -siedlungen waren regelmäßig Opfer von Vergeltungsangriffen und Plünderungen durch nicht identifizierte Gruppen von Tigrayern. Es gab auch Berichte über Misshandlungen, Erpressungen und willkürliche Festnahmen von eritreischen Flüchtlingen, die versuchten, sich vor Soldaten der äthiopischen Nationalen Verteidigungskräfte und der Amhara-Kräfte in Sicherheit zu bringen.³⁴ Schließlich berichteten Flüchtlinge dem Sonderberichterstatter auch, dass viele Eritreer*innen die Tigrinya-Sprache sprechen und daher oft mit Tigrayern verwechselt und in anderen Regionen Äthiopiens diskriminiert, belästigt oder angegriffen werden.

69. Der Sonderberichterstatter erhielt weiterhin Anklagen über Verletzungen der Rechte von Flüchtlingen durch eritreische Streitkräfte. Kurz nach dem Einmarsch in Tigray im November 2020 besetzten eritreische Streitkräfte die Flüchtlingslager Shimelba und Hitsats, wo sie Mitglieder des Flüchtlingskomitees und vermeintliche Oppositionelle auswählten, Dutzende von Personen entführten und nach Eritrea zurückbrachten. Seitdem sind sie gewaltsam verschwunden. Sowohl die eritreischen als auch die tigrayischen Streitkräfte verletzen den zivilen Charakter der Flüchtlingslager, indem sie abwechselnd das Gelände besetzten und die Flüchtlinge schikanierten. Nach Angaben von *Human Rights Watch* wurden Dutzende von Flüchtlingen in den Lagern Hitsats und Shimelba durch Kämpfe und gezielte Repressalien sowohl der eritreischen als auch der tigrayischen Streitkräfte getötet. Die eritreischen Streitkräfte zerstörten die beiden Lager und zwangen Tausende von Flüchtlingen, nach Eritrea zurückzukehren.³⁵ Einige Flüchtlinge wurden Berichten zufolge mit Amnestieversprechen zur Rückkehr gelockt.³⁶ Der Sonderberichterstatter betont, dass eine Rückkehr, die durch Täuschung oder unter Zwang oder durch tatsächliche oder implizite Androhung von Gewalt und Misshandlung erfolgt, nicht als "freiwillig" angesehen werden kann und daher eine Zurückweisung darstellt. In den folgenden Monaten wurde ein Teil der zwangsweise zurückgeführten Flüchtlinge inhaftiert und bestraft, eingezogen und zum Militärdienst herangezogen (siehe Absatz 29).

70. Flüchtlingslager und Siedlungen, in denen eritreische Flüchtlinge leben, waren weiterhin Angriffen ausgesetzt. Am 5. Januar 2022 wurde das Lager Mai Aini von einem Drohnenangriff der äthiopischen Luftwaffe getroffen, bei dem drei Flüchtlinge - zwei von ihnen Kinder - getötet und vier weitere verletzt wurden. Fünf Flüchtlinge wurden getötet und mehrere Frauen entführt, als eine Gruppe bewaffneter Männer am 3. Februar 2022 das Lager Barahle in der Region Afar angriff.³⁷ Am 2. April 2022 schossen Berichten zufolge sechs unbekannte Angreifer auf eritreische Flüchtlinge im Flüchtlingslager Alemwach. Zwei Flüchtlinge wurden schwer verletzt und sechs erlitten leichte bis mittelschwere Verletzungen.³⁸ Der Sonderberichterstatter verurteilt die Angriffe auf eritreische Flüchtlinge und fordert erneut alle Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter der

Flüchtlingslager zu respektieren. Er unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten und die Evakuierung der Flüchtlinge in Sicherheit zu erleichtern.

71. Auch die eritreischen Flüchtlinge sind von der schweren humanitären Krise, die die Region Tigray heimgesucht hat, stark betroffen (siehe Ziffer 19). Nach Schätzungen der Vereinten Nationen, benötigen über 90% der 5,5 Millionen Einwohner von Tigray humanitäre Hilfe. Im April 2022 herrschte bei 40 Prozent der Bevölkerung große Ernährungsunsicherheit. Zu den weiteren Herausforderungen, mit denen die Flüchtlinge konfrontiert waren, gehörten der Mangel an Elektrizität, der fehlende Zugang zu Gesundheitsdiensten und anderen grundlegenden Dienstleistungen, das Fehlen von Bankdienstleistungen und ein Stromausfall.

72. Die Lage in den Flüchtlingslagern Mai Aini und Adi Harush in der Region Tigray verschlechterte sich während des Berichtszeitraums weiter, da das Gebiet Mai Tsebri im November 2020 und erneut im Juli 2021 Schauplatz schwerer Kämpfe wurde. Seit Juli 2021 sind das UNHCR und andere humanitäre Organisationen regelmäßig von den beiden Lagern abgeschnitten und können wochen- oder monatelang keine humanitäre Hilfe leisten. Dies war zunächst auf die Zerstörung der einzigen Brücke über den Tekeze-Fluss irgendwann im Juni 2021 zurückzuführen, die den Zugang zu den Lagern Mai Aini und Adi Harush ermöglichte. Doch auch nach der Reparatur der Brücke hat das seit Juli 2021 bestehende De-facto-Embargo die Lieferung von Hilfsgütern in die Lager während des gesamten Berichtszeitraums behindert. Etwa 25.000 Flüchtlinge sind seit Monaten in den Lagern eingeschlossen, ohne angemessenen Zugang zu Wasser, Lebensmitteln, Medikamenten und Gesundheitsdiensten. Erste Berichte von medizinischen Quellen und anderen UNHCR-Akteuren deuten darauf hin, dass seit Beginn des De-facto-Embargos im März 2022 fünf Flüchtlinge pro Monat in den Lagern an vermeidbaren Ursachen im Zusammenhang mit dem Mangel an Nahrungsmitteln und Medikamenten gestorben sind. Aufgrund der sich ständig verschlechternden Bedingungen in den Lagern ist Anfang 2022 ein zunehmender Trend zu beobachten, dass sich Tausende von Flüchtlingen und Asylbewerbern spontan in Richtung des Standorts Alemwach bewegen, was bedeutet, dass sie die Frontlinie zwischen den Kriegsparteien überschreiten.

73. Gewalttätige Angriffe, die Zerstörung von Lagern, allgemeine Unsicherheit und die katastrophale humanitäre Lage haben eritreische Flüchtlinge in den Regionen Tigray und Afar zur Flucht gezwungen. Zehntausende eritreische Flüchtlinge wurden innerhalb Äthiopiens weiter vertrieben, einige von ihnen wurden wiederholt zwangsumgesiedelt, da sich die Gewalt auf andere Lager und Flüchtlingslager ausbreitet. Tausende wurden über die Grenze in den Sudan und entlang der nördlichen Route nach Nordafrika und Europa sowie über Addis Abeba nach Kenia und Uganda vertrieben. Der Sonderberichterstatter stellt fest, dass die erhöhte Verwundbarkeit der eritreischen Flüchtlinge, die in den Konflikt in den Regionen Tigray und Afar verwickelt sind, sie einem erhöhten Risiko des Menschenhandels aussetzt.

74. Der Sonderberichterstatter begrüßt die Bemühungen des äthiopischen Flüchtlings- und Rückkehrdienstes und des UNHCR, vertriebene Flüchtlinge ausfindig zu machen, zu registrieren und mit einem Ausweis zu versehen. Er nimmt mit Anerkennung die erheblichen Anstrengungen zur Kenntnis, die unternommen wurden, um alternative Standorte für ihre Umsiedlung zu ermitteln und einzurichten. Er bedauert jedoch, dass die Evakuierung der Flüchtlinge aufgrund der allgegenwärtigen Unsicherheit in der Region und der mangelnden Kooperation der Kriegsparteien nicht möglich war. Er appelliert an alle Parteien, für die Umsiedlung der eritreischen Flüchtlinge eine sichere Passage zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass für die in den Lagern verbliebenen Flüchtlinge lebensrettende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Um weiteres Leid zu lindern, fordert der Sonderberichterstatter alle Parteien auf, das De-facto-Embargo zu überwinden und die humanitären Hilfslieferungen nach Tigray zu erhöhen, um sicherzustellen, dass angemessene Vorräte in die Region gelangen, um Flüchtlinge und Asylsuchende sowie andere betroffene Zivilisten zu unterstützen.

(...)

Fußnoten

4 [A/HRC/47/21](#), Abs. 14–21.

5 Siehe <https://digitallibrary.un.org/record/3947207?ln=en>.

6 Siehe

<https://www.hrw.org/report/2022/04/06/we-will-erase-you-land/crimes-against-humanity-and-ethnic-cleansing-ethiopia>.

7 Im November 2021 verhängten die Vereinigten Staaten Sanktionen gegen die eritreischen Verteidigungskräfte, die *Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit* (die Regierungspartei), den *Hidri Trust* (eine Holdinggesellschaft für Unternehmen im Besitz der Volksfront), die *Red Sea Trading Corporation*, Abraha Kassa Nemariam (Leiter der nationalen Sicherheitsbehörde) und Hagos Ghebrehiwet W. Kidan (Wirtschaftsberater der Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit und Vorstandsvorsitzender der Red Sea Trading Corporation). Im August wurde auch General Filipos Woldeyohannes, der Stabschef der eritreischen Verteidigungskräfte, sanktioniert..

8 [CCPR/C/ERI/CO/1](#), Abs. 38; [CRC/C/ERI/CO/4](#), Abs. 48; [CEDAW/C/ERI/CO/6](#), Abs. 11, 42 und 52; [A/HRC/29/42](#), Abs. 92–93; [A/HRC/32/47](#), Abs. 121; und [A/HRC/47/21](#), Abs. 82.

9 [A/HRC/47/G/19](#), Annex, Abs. 23.

10 [A/HRC/32/CRP.1](#), Abs. 190. Siehe

<https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/regular-sessions/session29/list-reports>.

11 ebd., Abs. 24. Am 21. Juni 2021 erklärte das Außenministerium: "Als die damalige äthiopische Regierung unter der Führung der [Volksbefreiungsfront von Tigray] den endgültigen und verbindlichen Schiedsspruch ablehnte und ihre Politik der Besetzung und Feindseligkeit fortsetzte, hatte die Regierung keine andere Wahl, als den Nationaldienst zu verlängern."

12 [A/HRC/47/21](#), Abs. 63, 65 und 68.

13 [A/HRC/29/CRP.1](#), Abs. 1241–1244.

14 [A/HRC/35/39](#), Abs. 62 und 78; [A/HRC/47/21](#), Abs. 81 und 84; [A/HRC/29/CRP.1](#), Abs. 1534; und [CEDAW/C/ERI/CO/6](#), Abs. 23–26.

15 [A/HRC/26/13/Add.1](#), Sect. I.

16 ebd.

17 Siehe <https://rsf.org/en/ranking>.

18 Siehe <https://cpj.org/2019/09/eritrea-north-korea-turkmenistan-top-most-censored-list/>.

19 [A/HRC/38/50](#), Abs. 109; [A/HRC/47/21](#), Abs. 81; und [A/HRC/41/53](#), Abs. 40.

20 Nach Angaben des Nationalen Statistikamtes hatte Eritrea im Jahr 2015 eine Bevölkerung von 3,65 Millionen.

21 Siehe Schriftwechsel EGY 13/2021, siehe

<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=26812>.

22 Siehe

<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/04/egypt-un-experts-condemn-expulsions-eritrean-asylum-seekers-despite-risks>.

23 Im April 2022 beherbergte das Land 129.000 eritreische Flüchtlinge und Asylbewerber*innen.

24 Ab August 2021 beträgt der Mindestlohn im Sudan 425 sudanesische Pfund pro Monat, also weniger als 1 US Dollar

25 Der Sudan hat Vorbehalte zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Bezug auf das Recht der Flüchtlinge auf Freizügigkeit angemeldet.

26 [A/HRC/48/83](#), Abs. 66–71.

27 Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen: Erklärung der Assistentin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Koordinatorin für Residenz und humanitäre Hilfe in Libyen, Georgette Gagnon, 2. Oktober 2021. Siehe [S/2022/31](#), Abs. 58

28 Siehe

<https://www.nrc.no/news/2022/january/libya-hundreds-detained-in-renewed-crackdown-on-migrants-and-refugees/>.

29 Über 2.000 Migrant*innen und Asylbewerber*innen ertranken 2021 bei dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren.

30 Mixed Migration Centre: Quarterly Mixed Migration Update: East Africa and Yemen – Quarter 4, 2021, 1. Februar 2022.

31 Historische Daten sind zu finden unter <https://data2.unhcr.org/>.

32 ebd.

33 Siehe

<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2021/08/tigray-conflict-all-combatants-have-obligation-protect-eritrean-refugees-un>.

34 Aus Zeugenbefragungen gewonnene Informationen. Siehe auch Awet T. Weldemichael und andere: *Between A Rock and A Hard Place: Eritrean Refugees in Tigray and the Ethiopian Civil War* (International Peace Research Association, 2022).

35 [A/HRC/47/21](#), Abs. 66 und 74; und Human Rights Watch: Ethiopia: Eritrean Refugees Targeted in Tigray, 16. September 2021. Auch das eritreische Außenministerium bestätigte am 3. November 2021 in einer Presseerklärung, dass Tausende von eritreischen Flüchtlingen "nach Hause zurückgekehrt" seien.

36 See Awet T. Weldemichael und andere: *Between A Rock and A Hard Place*.

37 Siehe

<https://www.unhcr.org/news/briefing/2022/2/620f63574/thousands-eritrean-refugees-displaced-clashes-ethiopia-afar-region.html>.

38 Siehe

<https://hrc-eritrea.org/the-dilemma-of-eritrean-refugees-in-alem-wach-camp-in-amhara-region-and-in-mai-aini-and-adi-harush-camps-in-tigray-ethiopia/>

39 [A/HRC/41/53](#), Abs. 78–80.

Quelle: UN-Human Rights Council. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. 6. Mai 2022. A/HRC/50/20. Auszüge. Original Englisch